

Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30 n.F.)

(Stand: 08.09.2016)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen verabschiedet.

Durch das am 21.03.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften wurden die Vorschriften zur Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen reformiert. Dieser Entwurf berücksichtigt die damit verbundenen Änderungen des § 253 HGB sowie weitere erforderliche Aktualisierungen. Ferner wurden u.a. in Reaktion auf seit der Verabschiedung von IDW RS HFA 30 ergangene BFH-Rechtsprechung zur Bilanzierung entgeltlich übernommener ungewisser Verpflichtungen die Definition von Altersversorgungsverpflichtungen sowie die Ausführungen in Abschn. 8. zu den Auswirkungen einer Schuldübernahme sowie einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt überarbeitet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 13.11.2016 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Begriffe.....	4
3.	Ansatz	5
3.1.	Rechtliche Grundlagen.....	5
3.2.	Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen	6
3.2.1.	Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen ohne Vorliegen von Deckungsvermögen	6
3.2.2.	Besonderheiten bei Vorliegen von Deckungsvermögen	6

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „HGB-Rechnungslegung“. Verabschiedet als Entwurf einer Neufassung vom Hauptfachausschuss (HFA) am 08.09.2016.

3.3.	Mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen.....	9
3.3.1.	Unterstützungskassen	9
3.3.2.	Pensionskassen.....	10
3.3.3.	Pensionsfonds	10
3.3.4.	Direktversicherungen	10
3.3.5.	Zusatzversorgungskassen	10
3.4.	Wechsel des Durchführungswegs	11
4.	Bewertung.....	12
4.1.	Trendannahmen.....	12
4.2.	Abzinsung	12
4.3.	Berechnungsverfahren	15
4.4.	Anforderungen an die versicherungsmathematischen Parameter	16
4.5.	Altersversorgungsverpflichtungen in fremder Währung	16
4.6.	Bewertung von Deckungsvermögen.....	17
4.7.	Wertpapiergebundene Versorgungszusagen	18
4.8.	Fehlbetrag aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen	20
5.	Ansatz- und Bewertungsstetigkeit	21
6.	Ausweis.....	22
6.1.	Bilanz	22
6.2.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	23
7.	Anhangangaben.....	24
8.	Auswirkungen einer Schuldübernahme (durch Betriebsübergang nach § 613a BGB) sowie einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt auf die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen	26
9.	Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Konzernabschluss.....	28

1. Vorbemerkungen

- 1 Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)² wurden die handelsrechtlichen Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in erheblichem Umfang reformiert. Die Neuerungen bestehen vor allem in der Vorgabe, Pensionsrückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB), was insb. die Berücksichtigung künftiger Lohn-, Gehalts- und Rentenentwicklungen impliziert, ferner in der Vorgabe, Pensionsrückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB), sowie schließlich in dem Gebot, etwaiges, grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert zu bewertendes Deckungsvermögen (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB) mit den zugehörigen Altersversor-

² BGBl. I 2009 S. 1102.

gungsverpflichtungen zu verrechnen und nur den verbleibenden aktivischen oder passivischen Überhang anzusetzen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB).

- 1a Durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften³ wurden die Vorschriften zur Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen geändert. Diese Rückstellungen sind nicht mehr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben, sondern mit dem der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).⁴ Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz der Rückstellungen nach den beiden Bewertungskonzepten ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen (§ 253 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Satz 1 HGB).
- 2 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Einzelfragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung und Bewertung von (unmittelbaren und mittelbaren) Altersversorgungsverpflichtungen sowie von Deckungsvermögen. Soweit nicht ausdrücklich vermerkt, werden die Bilanzierung und Bewertung der im Gesetz ebenfalls aufgeführten „vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen“ (§§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) in dieser Verlautbarung nicht adressiert.
- 3 Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen werden in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* nicht angesprochen. Hierzu wird auf *IDW RS HFA 23*⁵ verwiesen.
- 4 Fragen, die im Zusammenhang mit dem Übergang auf die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Altersversorgungsverpflichtungen nach dem HGB i.d.F. des BilMoG stehen, werden in *IDW RS HFA 28*⁶ adressiert.
- 5 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ersetzt die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30)* i.d.F. vom 10.06.2011. Sie ist anzuwenden bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen.⁷

³ BGBl. I 2016 S. 396.

⁴ Zum Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung sowie zur vorzeitigen freiwilligen Anwendung vgl. Artikel 75 Abs. 6 und 7 EGHGB.

⁵ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen (IDW RS HFA 23)* (Stand: 24.04.2009).

⁶ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW RS HFA 28)* (Stand: 09.09.2010).

⁷ Eine frühere Anwendung der Grundsätze dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist zulässig, sofern die darin enthaltenen Regelungen – soweit sie das für den jeweiligen Abschluss anwendbare Recht betreffen – vollständig beachtet werden.

2. Begriffe

- 6 Der Gesetzgeber knüpft bei den Vorschriften zu den Altersversorgungsverpflichtungen an unterschiedliche Begriffe an. Während in § 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB auf Altersversorgungsverpflichtungen und in den §§ 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, 253 Abs. 2 Satz 2 HGB auf Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen abgestellt wird, ist in den §§ 266 Abs. 3 B.1. HGB, 285 Nr. 24 HGB sowie in Artikel 28 Abs. 1 EGHGB von Pensionsverpflichtungen und (pensions-)ähnlichen Verpflichtungen die Rede. Zwischen Altersversorgungsverpflichtungen und Pensionsverpflichtungen besteht indes eine inhaltliche Übereinstimmung.
- 7 Unter Altersversorgungsverpflichtungen (Pensionsverpflichtungen) sind solche Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten zu verstehen, die aufgrund einer aus Anlass einer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagten Leistung der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entstehen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Dementsprechend zählen neben Verpflichtungen, die gegenüber Arbeitnehmern bestehen, auch solche Versorgungsverpflichtungen zu den Altersversorgungsverpflichtungen, die anlässlich eines Dienstverhältnisses gegenüber einem Organmitglied oder gegenüber einem Gesellschafter einer Personengesellschaft zugesagt worden sind. Ferner rechnen auch Versorgungsverpflichtungen gegenüber externen Beratern, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Altersversorgung zugesagt worden sind, zu den Altersversorgungsverpflichtungen.⁸
- 8 Als mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen werden in der Begründung des Regierungsentwurfs des BilMoG⁹ Altersteilzeitverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten genannt; auch hierunter zu subsumieren sind zugesagte Leistungen bei Dienstjubiläen, Vorruhestandsgelder, Übergangsgelder sowie – sofern sie nicht Bestandteil einer Altersversorgungszusage sind – Beihilfen und Sterbegelder. Wesentliches Kennzeichen dieser Verpflichtungen ist, dass sie mit biometrischen Risiken behaftet sind, aber nicht bereits Altersversorgungsverpflichtungen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG sind. Zur Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen wird auf *IDW RS HFA 3*¹⁰ verwiesen.
- 9 Für pensionsähnliche Verpflichtungen enthält das Gesetz keine Definition. Gleichwohl bedürfen sie wegen des generellen Passivierungswahlrechts des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB für pensionsähnliche (unmittelbare oder mittelbare) Verpflichtungen der Abgrenzung gegenüber den Altersversorgungsverpflichtungen. Um eine Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten, kann es sich bei den pensionsähnlichen

⁸ BGH, Urteil v. 13.07.2006, Az. IX ZR 90/05.

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 48.

¹⁰ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3)* (Stand: 19.06.2013).

Verpflichtungen einerseits nur um solche handeln, die nicht den Charakter einer Altersversorgungsverpflichtung aufweisen. Andererseits muss der Verpflichtungscharakter gegeben sein, sodass eine lediglich noch nicht bestehende Altersversorgungsverpflichtung nicht den Charakter einer pensionsähnlichen Verpflichtung hat (zeitlicher Aspekt). Demnach muss es sich um der Altersversorgung inhaltlich ähnliche Verpflichtungen handeln, ohne selbst den Begriff der Altersversorgung erfüllen zu dürfen. Bis heute sind keine Anwendungsfälle für pensionsähnliche Verpflichtungen bekannt geworden.

- 10 Im Hinblick auf das Wahlrecht zur Passivierung mittelbarer Altersversorgungsverpflichtungen sind diese von unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen (vgl. Tz. 11 – 21) abzugrenzen: Eine unmittelbare Verpflichtung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Bilanzierende durch die Erteilung der Altersversorgungszusage verpflichtet, bei Eintritt des Versorgungsfalls die Leistung gegenüber dem Versorgungsberechtigten selbst zu erbringen. Gleiches gilt bei Übergang solcher Verpflichtungen im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge oder der nach § 4 BetrAVG zulässigen Rechtsgeschäfte. Hingegen erfolgt die Erfüllung einer Altersversorgungsverpflichtung gegenüber dem Versorgungsberechtigten im Falle einer mittelbaren Verpflichtung nicht durch den Bilanzierenden direkt, sondern unter Zwischenschaltung einer Versorgungseinrichtung (vgl. Tz. 36 f.).

3. Ansatz

3.1. Rechtliche Grundlagen

- 11 Laufende Pensionen und Anwartschaften auf Altersversorgungsleistungen sowie vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen gehören zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich eine Rückstellungspflicht besteht. Dies gilt ungeachtet etwaiger Verfallbarkeitsregelungen nach § 1b BetrAVG.
- 12 Für unmittelbare Altzusagen (Erwerb des Rechtsanspruchs vor dem 01.01.1987) und deren Erhöhungen nach dem 31.12.1986, für sämtliche mittelbaren Verpflichtungen aus einer Zusage sowie für ähnliche Verpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht.
- 13 Unabhängig davon, ob die Rückstellung aufgrund einer Passivierungspflicht oder eines Passivierungswahlrechts gebildet worden ist, darf diese nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB).
- 14 Die allgemeinen Vorgaben des HGB über die Inventur sind auch bei den (unmittelbaren und mittelbaren) Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zu beachten, um eine vollständige Erfassung zu gewährleisten (vgl. Tz. 65).

3.2. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen

3.2.1. Unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen ohne Vorliegen von Deckungsvermögen

- 15 Ein Rückstellungserfordernis für Altersversorgungsverpflichtungen liegt nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vor, wenn der Bilanzierende aus einer unmittelbaren Zusage (Direktzusage) rechtlich verpflichtet ist, oder ein faktischer Leistungszwang besteht, weil sich der Bilanzierende auch ohne rechtliche Verpflichtung der Leistung nicht entziehen kann.
- 16 Vor Eintritt des Versorgungsfalls begründet eine Altersversorgungszusage eine aufschiebend bedingte Schuld (Anwartschaft), die ein Rückstellungserfordernis auslöst, wenn mit dem Eintritt der Bedingungen zu rechnen ist.
- 17 Der Verpflichtungscharakter wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass durch Wartezeitklauseln vorzeitige Leistungen bei Tod oder Invalidität des Versorgungsberechtigten bis zum Ablauf der Wartezeit ausgeschlossen werden.
- 18 Die Möglichkeit, dass das Arbeitsverhältnis gekündigt werden oder das Unternehmen die Zusage widerrufen kann, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bildung der Pensionsrückstellung. Die Widerrufbarkeit ist arbeitsrechtlich weitgehend eingeschränkt. Auch bedingte Widerrufsvorbehalte, die an nicht voraussehbare künftige Entwicklungen oder Ereignisse anknüpfen, lassen den Verpflichtungscharakter der Pensionszusage zunächst unberührt. Erst bei entsprechender Konkretisierung der Umstände, die zu einem Widerruf berechtigen, entfällt die Rückstellung.
- 19 Eine Rückstellungspflicht besteht nicht, sofern die Erteilung einer Versorgungszusage lediglich unverbindlich in Aussicht gestellt ist oder im Einzelfall von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängt, dessen Eintritt vom Bilanzierenden bestimmt werden kann.
- 20 Zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen im Falle des Schuldbeitritts eines Dritten mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis (Freistellungserklärung; § 329 BGB) siehe Abschn. 8.
- 21 Bei einer Erfüllungsübernahme nur im Innenverhältnis zwischen dem Bilanzierenden und dem Dritten ohne Schuldbeitritt bleibt es bei dem Verpflichtungsausweis beim Bilanzierenden, dem der Freistellungsanspruch gegen den Dritten – soweit dieser Anspruch werthaltig ist – gegenübergestellt wird (siehe Abschn. 8.).

3.2.2. Besonderheiten bei Vorliegen von Deckungsvermögen

- 22 Nach der Definition des § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB gelten solche Vermögensgegenstände als Deckungsvermögen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Zweckexklusivität).
- 23 Der erste Teil der Definition verlangt, dass im Falle einer Insolvenz des Bilanzierenden die Vermögensgegenstände vor einem Zugriff durch die übrigen Gläubiger des

Bilanzierenden geschützt sind (Insolvenz­sicherheit). Steht den Versorgungsberechtigten im Falle der Insolvenz in Bezug auf die Vermögensgegenstände ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) zu, ist die Insolvenz­sicherheit stets gegeben.

- 24 Wird ein wirtschaftlich vergleichbarer Schutz des Versorgungsberechtigten durch ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO) erreicht, ist auch ein solches bereits für das Vorliegen der Insolvenz­sicherheit hinreichend. Dies kann z.B. bei speziellen Treuhandmodellen (doppelseitige Treuhand, bestehend aus Verwaltungs- und Sicherungstreuhand^{7a}), aber auch bereits bei einer den Vorgaben des BGB genügenden (unbefristeten und nicht unter einer aufschiebenden Bedingung stehenden) Verpfändung von Wertpapierdepots und von Rückdeckungsversicherungsansprüchen (ohne einseitiges Verwertungsrecht des Bilanzierenden) der Fall sein. Bleibt dem Unternehmen die Verwertung vorbehalten, muss sich das Pfandrecht auch auf das Surrogat (z.B. den Verwertungserlös) erstrecken (Surrogationsklausel).
- 25 Aufgrund der geforderten Zweckexklusivität des Deckungsvermögens müssen auch etwaige laufende Erträge sowie Erträge aus der Realisierung stiller Reserven der betreffenden Vermögensgegenstände der Erfüllung der Verpflichtungen dienen. Zum Beispiel müssen im Falle von verpfändeten Wertpapieren auch die Zins-, Dividenden- oder sonstigen Erträge aus diesen Wertpapieren an den oder die Versorgungsberechtigten verpfändet sein. Hiervon unberührt bleiben die Möglichkeiten einer Rückgewährung von Deckungsvermögen an den Bilanzierenden im Falle einer Überdeckung (vgl. Tz. 33).
- 26 Soweit die Vermögensgegenstände die Voraussetzungen des § 7e Abs. 2 SGB IV erfüllen, kann für Zwecke des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB davon ausgegangen werden, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind.
- Solange aus empfangenen Patronatserklärungen sowie erhaltenen Bürgschaften oder Garantien kein aktivierungsfähiger Anspruch erwachsen ist, liegt kein Vermögensgegenstand vor, der als Deckungsvermögen i.S.v. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB angesehen werden könnte.
- 27 Die Anforderung an Deckungsvermögen, dass die betreffenden Vermögensgegenstände dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein müssen, bedeutet auch, dass nur im Verhältnis zu Dritten unbelastete Vermögensgegenstände zur Verrechnung herangezogen werden können.
- 28 Die Vermögensgegenstände müssen jederzeit zur Verwertung zwecks Erfüllung der Altersversorgungs­verpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Dies ist insb. nicht der Fall bei betriebsnotwendigem Anlagevermögen, das durch den Bilanzierenden selbst genutzt wird.

^{7a} Vgl. BAG, Urteil v. 18.07.2013, Az. 6 AZR 47/12.

- 29 Vermögensgegenstände sind dann als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie nicht frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).¹¹
- 30 Die Voraussetzungen für das Vorliegen von Deckungsvermögen sind nicht vollständig deckungsgleich mit den Anforderungen nach IAS 19.8 an plan assets. Insbesondere ist für Deckungsvermögen keine vom Bilanzierenden rechtlich unabhängige Einheit erforderlich, die ausschließlich besteht, um Altersversorgungsleistungen oder vergleichbare langfristig fällige Leistungen zu finanzieren. Ferner besteht handelsrechtlich kein Ausschluss von konzerninternen (verpfändeten) Rückdeckungsversicherungen vom Verrechnungsgebot.
- 31 Im Rahmen einer Treuhandvereinbarung (z.B. contractual trust arrangement; CTA) auf einen Treuhänder übertragene Vermögensgegenstände dürften bei Anerkennung als plan assets nach IAS 19.8 auch handelsrechtlich regelmäßig Deckungsvermögen darstellen, es sei denn, dem Treuhänder wurde betriebsnotwendiges Vermögen übertragen.
- 32 Aufgrund der geforderten Zweckexklusivität müssen die auf den Treuhänder übertragenen Vermögensgegenstände zwar grundsätzlich zu dessen freier Verfügung stehen. Die Vorgabe von Richtlinien und Weisungen durch den Bilanzierenden (Treugeber), nach denen sich der Treuhänder bei der Anlage der ihm übertragenen Vermögensgegenstände im Rahmen der Verwaltungstreuhand richten muss, steht einer Qualifikation als Deckungsvermögen indes grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch müssen solche Richtlinien und Weisungsrechte stets mit dem Sicherungszweck kompatibel sein.
- 33 Eine Rückgewährung des auf den Treuhänder übertragenen Vermögens muss in der Treuhandvereinbarung grundsätzlich ausgeschlossen sein. Davon sind allein ausgenommen Erstattungen durch den Treuhänder an den Bilanzierenden für durch Letzteren bereits an die Versorgungsberechtigten geleistete Zahlungen sowie Rückgewährungen im Falle einer Überdotierung des Treuhandvermögens. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Rückgewährung aufgrund einer Überdotierung ist stets, dass die korrespondierenden Verpflichtungen am Abschlussstichtag auch nach der Rückgewährung von Teilen des Treuhandvermögens durch das verbleibende Deckungsvermögen voraussichtlich mit hinreichender Sicherheit gedeckt sind.
- 34 Verbleibt nach einer gebotenen Verrechnung von Verpflichtungen mit den nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögensgegenständen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB ein aktivischer Überhang, ist dieser unter einem gesonderten Posten in der Bilanz anzusetzen (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB); eine Verrechnung mit Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung das Deckungs-

¹¹ Vgl. *IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)* (Stand: 02.04.2008), Tz. 59.

vermögen nicht dient, ist nicht zulässig. Kapitalgesellschaften und diesen insoweit nach § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften müssen einen aktivischen Überhang als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ ausweisen (§ 266 Abs. 2 E. HGB).

- 35 Für Vermögensgegenstände, die der Erfüllung von Verpflichtungen aus Altzusagen oder mittelbaren Altersversorgungszusagen dienen, die nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB ganz oder teilweise nicht passiviert werden, ist eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert mangels Verrechnungsmöglichkeit nicht zulässig.

3.3. Mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen

- 36 Während sich bei unmittelbaren Versorgungsleistungen der Bilanzierende gegenüber dem Versorgungsberechtigten verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen, wird bei mittelbaren Altersversorgungszusagen die Verpflichtung gegenüber den Versorgungsberechtigten nicht durch den Bilanzierenden direkt, sondern unter Einschaltung Dritter, nämlich Versorgungseinrichtungen, erfüllt (externe Versorgungsträger; vgl. Tz. 10). Reicht das Vermögen der Versorgungseinrichtung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht aus, erwirbt der Begünstigte einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem die mittelbare Zusage erklärenden Unternehmen (Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

- 37 Aufgrund des Wahlrechts nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB muss der Bilanzierende für mittelbare Altersversorgungszusagen auch dann keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden, wenn das bei der Versorgungseinrichtung vorhandene Vermögen zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall ist der Fehlbetrag nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang anzugeben, um das Haftungsrisiko des Bilanzierenden aus den mittelbaren Versorgungszusagen ersichtlich zu machen. Wird das Trägerunternehmen aus seiner Haftung in Anspruch genommen, muss in Höhe der Zahlungsverpflichtung eine Verbindlichkeit passiviert werden; für solche Rückstände gilt das Passivierungswahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht.

- 38 Die im Falle externer Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung eingeschalteten Versorgungseinrichtungen können einen Kapitalstock im Vorfeld der Leistungserbringung an den Versorgungsberechtigten aufbauen oder sich ganz oder teilweise durch Umlagen finanzieren. Sie unterscheiden sich ferner in der ertrag- bzw. lohnsteuerlichen Behandlung der Beiträge bzw. Zuwendungen.

3.3.1. Unterstützungskassen

- 39 Bei einer Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG) handelt es sich um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die sich aus Zuwendungen eines oder mehrerer Trägerunternehmen sowie den Erträgen aus der Vermögensanlage finanziert. Die Unterstützungskasse gewährt den Versorgungsberechtigten ihrer Trägerunternehmen Versorgungsleistungen, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch bestehen muss.

3.3.2. Pensionskassen

40 Eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) ist ein rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist (§ 118a VAG). Sie finanziert sich über Beiträge des Arbeitgebers und ggf. der Versorgungsberechtigten. Letztere haben einen eigenen Rechtsanspruch gegen die Pensionskasse auf die zugesagten Leistungen.

3.3.3. Pensionsfonds

41 Ein Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Versorgungsberechtigten erbringt, wobei diesen ein eigener Rechtsanspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds eingeräumt wird (§ 112 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Finanzierung des Pensionsfonds erfolgt durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers und ggf. der Versorgungsberechtigten.

3.3.4. Direktversicherungen

42 Unter einer Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG) ist eine Lebensversicherung zu verstehen, die ein Arbeitgeber auf das Leben eines Versorgungsberechtigten abschließt und bei der dieser oder dessen Hinterbliebene hinsichtlich der Leistungen des Versicherungsunternehmens ganz oder teilweise bezugsberechtigt sein können. Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist der Arbeitgeber. Das Versicherungsunternehmen zahlt im Umfang der Bezugsberechtigung die Leistungen im Versorgungsfall direkt an den Versorgungsberechtigten. Von der Direktversicherung zu unterscheiden ist die Rückdeckungsversicherung; hier ist der Bilanzierende stets der direkte Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag. Mit diesen Zahlungen kann der Bilanzierende seine eigenen Versorgungsleistungen an den Versorgungsberechtigten finanzieren, er unterliegt indes keiner Pflicht zu einer solchen Mittelverwendung.

3.3.5. Zusatzversorgungskassen

43 Einen besonderen Finanzierungsweg von Altersversorgungsleistungen stellen die Versorgungskassen als Träger der tarifvertraglich geregelten betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen und kirchlichen Dienst (Zusatzversorgungskassen; z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) und als Träger der Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungskassen) dar (vgl. Tz. 3). Sie sind versicherungsrechtlich Pensionskassen (z.B. VBL) oder ähneln diesen in ihrer Funktionsweise. In den meisten Fällen sind Versorgungskassen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder als rechtlich unselbstständige Sondervermögen verfasst.

- 44 Bei der Beamtenversorgung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. Sondervermögen nach dem BeamtVG ist zu beachten, dass es sich hierbei gemäß *IDW RS HFA 23*, Tz. 6, auch trotz Einschaltung von Versorgungskassen stets um unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen handelt, da der Dienstherr gegenüber seinen Beamten vollumfänglich verpflichtet bleibt.
- 45 Die Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse führt hingegen zu einer mittelbaren Verpflichtung des Bilanzierenden.

3.4. Wechsel des Durchführungswegs

- 46 Bei einem Wechsel des Durchführungswegs von einer unmittelbaren in eine mittelbare Zusage bzw. bei der zusätzlichen Einschaltung einer Versorgungseinrichtung ist eine Pensionsrückstellung nur insoweit auszubuchen, als sich der Bilanzierende seiner unmittelbaren Verpflichtung entledigt. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Bilanzierende die bestehenden unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen gegen Zahlung eines Einmalbeitrags auf einen Pensionsfonds überträgt. Eine Differenz zwischen dem höheren Einmalbeitrag und dem bislang passivierten Rückstellungsbetrag ist sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu erfassen.
- 47 Im Falle der Einschaltung einer Versorgungseinrichtung erlöschen die Altersversorgungsverpflichtungen aufgrund der Subsidiärhaftung des Bilanzierenden nicht endgültig. Verbleibt aufgrund eines nicht ausreichenden Vermögens der Versorgungseinrichtung eine Unterdeckung, bezogen auf den bisherigen notwendigen Erfüllungsbetrag der Verpflichtung nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB, so besteht insoweit weiterhin eine Rückstellungspflicht. Ein Wegfall des Rückstellungsgrunds i.S.v. § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB liegt nicht vor. Daher ist eine Auflösung der Rückstellung unter Bezugnahme auf das für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen bestehende Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht zulässig (vgl. Tz. 13).
- 48 Ist der Betrag der Unterdeckung an folgenden Abschlussstichtagen gestiegen oder liegt eine Unterdeckung erstmals zu einem späteren Abschlussstichtag vor, kann in Bezug auf den Erhöhungsbetrag nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB auf eine Rückstellungsbildung verzichtet werden. Der Betrag ist dann nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang anzugeben. Wird der Versorgungseinrichtung später weiteres Vermögen zugewendet, führt dies zunächst zu einer Verminderung des im Anhang anzugebenden Teils der Unterdeckung. Eine Verminderung der Pensionsrückstellung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Betrag der Unterdeckung den Buchwert der Rückstellung unterschreitet.
- 49 Wurden im Zusammenhang mit dem Übergang von einer mittelbaren in eine unmittelbare Zusage Vermögensgegenstände von der Versorgungseinrichtung auf das Trägerunternehmen übertragen, liegt insoweit eine Kaufpreisschuld vor. In Höhe des Zugangswerts der übertragenen Vermögensgegenstände besteht für die übernommenen Altersversorgungsverpflichtungen eine Passivierungspflicht. Das Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB für übernommene Altersversorgungsverpflichtungen aus Altzusagen gilt nur insoweit, als die Verpflichtungen den

Zugangswert der von der Versorgungseinrichtung übernommenen Vermögensgegenstände übersteigen. Für die Bewertung der übernommenen und passivierten Altersversorgungsverpflichtungen zu den nachfolgenden Abschlussstichtagen gilt § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB.

4. Bewertung

50 [entfallen]

4.1. Trendannahmen

51 Rückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Durch die Verwendung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ wird klargestellt, dass bei der Bewertung Preis- und Kostenentwicklungen zu berücksichtigen sind, die sich bis zum voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt der Verpflichtung(en) vollziehen. Übertragen auf Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen bedeutet dies, dass bei der Bewertung der korrespondierenden Rückstellung insb. künftige Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen sind.

52 Es sind nur solche Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen, die auf begründeten Erwartungen und hinreichend objektiven Hinweisen beruhen (z.B. aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit). Eine Berücksichtigung von Steigerungen der Altersversorgungsverpflichtungen aufgrund externer, singulärer Ereignisse (z.B. nach dem Abschlussstichtag verabschiedete gesetzliche Vorschriften) ist nicht zulässig.

53 Bei der Bestimmung des notwendigen Erfüllungsbetrags sind sämtliche Trendannahmen zu berücksichtigen, die seine Höhe beeinflussen können (z.B. Anwartschaftstrends, Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Rentenoption, anzurechnende Versorgungsleistungen durch Dritte).

54 Die tatsächliche Gehaltsentwicklung spiegelt sich nicht nur in der Gehaltsdynamik wider, sondern ist als sog. Karrieretrend auch insofern zu berücksichtigen, als sich dieser in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung niederschlägt.

54a Die Regelungen zu den Trendannahmen gelten auch für die Bewertung der mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen.

4.2. Abzinsung

55 Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen. Alle übrigen Rückstellungen und damit auch Rückstellungen für den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (vgl. Tz. 8) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gemäß

§ 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.¹² Unter der Restlaufzeit ist bei Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen nicht die voraussichtliche Dauer bis zur vollständigen Abwicklung, sondern die Duration im Sinne eines versicherungsmathematischen Schwerpunkts aller künftigen Zahlungen an den Versorgungsberechtigten zu verstehen. Die Ermittlung und Bekanntgabe der Abzinsungszinssätze erfolgt nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV)¹³ durch die Deutsche Bundesbank (§ 253 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB).¹⁴

- 55a Nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB ist die Differenz zwischen dem Betrag der angesetzten Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre (vgl. Tz. 55) und dem Rückstellungsbetrag, der sich bei Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre ergibt, in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Zur Angabe im Anhang bzw. unter der Bilanz vgl. Tz. 89a. Auch soweit sich aus der erstmaligen Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre eine Verminderung des Rückstellungsansatzes gegenüber dem Vorjahr ergibt, ist der Rückstellungsansatz entsprechend anzupassen.¹⁵
- 55b Gewinne dürfen gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB nur dann ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem ermittelten Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB entsprechen (vgl. Tz. 55a). Über den Wortlaut des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB hinaus erscheint eine Berücksichtigung der gegenläufigen Effekte auf angesetzte aktive oder passive latente Steuern bei der Ermittlung des ausschüttungsgesperrten Betrags analog zu § 268 Abs. 8 HGB sachgerecht. In Fällen eines Passivüberhangs wird der ausschüttungsgesperrte Betrag gemindert. Soweit ein Aktivüberhang angesetzt ist, greift ohnehin die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB.

¹² Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften waren auch Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB a.F.). Zur erstmaligen Anwendung der geänderten Diskontierungsvorschriften vgl. Artikel 75 Abs. 6 und 7 EGHGB.

¹³ BGBl. I 2009 S. 3790, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften.

¹⁴ Die Abzinsungszinssätze sind abrufbar im Internet unter URL: www.bundesbank.de, Rubrik: Statistiken; Geld- und Kapitalmärkte; Zinssätze und Renditen; Abzinsungszinssätze; Tabellen.

¹⁵ In Fällen noch ausstehender Zuführungsbeträge aus der „BilMoG-Umstellung“ nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ist es sachgerecht, eine solche Verminderung der Altersversorgungsrückstellungen zunächst gegen die noch ausstehenden Zuführungsbeträge zu verrechnen. Alternativ ist eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Zuführung noch ausstehender „BilMoG-Umstellungsbeträge“ in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung und eine ebenfalls gesondert ausgewiesene Auflösung wegen Zinssatzänderung ebenfalls als sachgerecht anzusehen (unverrechneter Ausweis). Ein Verzicht auf eine zusätzliche Zuführung in Höhe der Auflösung wegen Zinssatzänderung ist jedoch ebenfalls als zulässig anzusehen.

- 55c Auch wenn § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB im Ersten Abschnitt des Dritten Buchs des HGB kodifiziert und damit grundsätzlich von allen Kaufleuten zu beachten ist, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der persönliche Anwendungsbereich von § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB aufgrund der unterschiedlichen Haftungsverfassungen von Kapitalgesellschaften einerseits sowie Personenhandelsgesellschaften bzw. Einzelunternehmen andererseits auf Kapitalgesellschaften zu beschränken ist. Es erscheint jedoch sachgerecht, die gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperreten Beträge bei der Beurteilung des Wiederauflebens der Außenhaftung eines Kommanditisten im Fall der Entnahme den ausschüttungsgesperreten Beträgen des § 268 Abs. 8 HGB gleichzustellen und somit bei dieser Beurteilung in analoger Anwendung von § 174 Abs. 4 Satz 3 HGB den Kapitalanteil um den ausschüttungsgesperreten Betrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB rechnerisch zu vermindern.
- 55d Dem bezweckten Gläubigerschutz entsprechend, sind die ausschüttungsgesperreten Beträge nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und nach § 268 Abs. 8 HGB gemeinsam zu betrachten, d.h. eine isolierte Betrachtung dergestalt, dass die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags einerseits für die Deckung der ausschüttungsgesperreten Beträge nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und andererseits für die Deckung der ausschüttungsgesperreten Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB herangezogen werden, ist nicht zulässig.
- 56 § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB erlaubt es, bei der Ableitung des Abzinsungszinssatzes für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen von einer pauschalen Restlaufzeit (mittlere Duration) von 15 Jahren auszugehen (sog. Vereinfachungsregelung). Diese gesetzlich legitimierte Durchbrechung des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) soll es dem Bilanzierenden ermöglichen, auf die Ermittlung eines individuellen Abzinsungszinssatzes je nach Restlaufzeit der künftigen Zahlungen zu verzichten.
- 57 Es ist bei Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen auch in Fällen kürzerer oder längerer Restlaufzeiten als zulässig zu erachten, bei der Bestimmung des anzuwendenden Abzinsungszinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren auszugehen. Es empfiehlt sich jedoch, im Falle deutlich kürzerer (z.B. ältere Versorgungsempfänger im Bestand) bzw. deutlich längerer Restlaufzeiten als 15 Jahre bei der Bestimmung des anzuwendenden Abzinsungszinssatzes von der tatsächlichen (kürzeren oder längeren) Restlaufzeit auszugehen. Dabei darf die Restlaufzeit jeweils einheitlich für sachlich abgegrenzte Teilkollektive von Versorgungsberechtigten bestimmt werden.
- 58 Soweit die Vereinfachungsregelung i.S.d. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht in Anspruch genommen wird, dürfen auch Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst werden, sofern der angewandte Abzinsungszinssatz in einer den Anforderungen der RückAbzinsV gleichwertigen Weise ermittelt wird.
- 59 Ohne Einschränkung des Ansammlungswahlrechts des Artikels 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB hat der erstmalige Ansatz einer Rückstellung für Altersversorgungsver-

pflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen ohne Buchung eines Zinsertrags (Nettomethode) in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen. Der korrespondierende Aufwand wird als Personalaufwand erfasst.

4.3. Berechnungsverfahren

60 Das Gesetz enthält keine Vorgaben bzgl. des anzuwendenden versicherungsmathematischen Berechnungsverfahrens, solange dessen Anwendung zur Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags führt. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung muss das angewandte Berechnungsverfahren folgenden Anforderungen genügen:

- a) Für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.
- b) Laufende Rentenverpflichtungen sowie Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern sind mit ihrem Barwert anzusetzen.
- c) Bei Pensionsanwartschaften der im Unternehmen tätigen Anwärter muss die Mittelansammlung grundsätzlich über die Aktivitätsperiode des einzelnen Versorgungsanwärters erfolgen. Für die Verteilung der Mittelansammlung kommen verschiedene versicherungsmathematische Verfahren in Betracht, sofern deren Anwendung jeweils zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung der Belastung des Bilanzierenden führt. Dies ist dann der Fall, wenn in Abhängigkeit von der Versorgungszusage das gewählte Bewertungsverfahren den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt.

61 Für die Bewertung von Verpflichtungen aus zeiträtierlich erdienten Pensionsanwartschaften kommen sowohl das Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method i.S.d. IAS 19) als auch das versicherungsmathematische Teilwertverfahren in Betracht. Bei vertraglichen Besonderheiten der Zusage, die die gleichmäßige Verteilung des Altersversorgungsaufwands über die gesamte aktive Dienstzeit ausschließen, führt das Anwartschaftsbarwertverfahren, nicht hingegen das versicherungsmathematische Teilwertverfahren zu handelsrechtlich zulässigen Wertansätzen. Dies ist bspw. der Fall bei Versorgungszusagen, die auf einer einmaligen Entgeltumwandlung des Versorgungsberechtigten beruhen, oder auch bei solchen Zusagen, die Besonderheiten bei der vertraglichen Verteilung der Mittelansammlung aufweisen. Solche Besonderheiten liegen etwa vor, wenn aufgrund einer Änderung der ursprünglichen Zusage in den zukünftigen Dienstjahren keine oder nur geringe Anwartschaftszuwächse mehr erworben werden können. Eine gleichmäßige Neuverteilung der bis zur Änderung erworbenen Besitzstände, wie es dem Teilwertverfahren innewohnt, würde dann zu einer wirtschaftlich nicht sachgerechten Teilauflösung der Pensionsrückstellungen führen.

4.4. Anforderungen an die versicherungsmathematischen Parameter

62 Für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen sind die folgenden Rechnungsgrundlagen bzw. -annahmen zu verwenden:

- Die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten müssen unter Verwendung zeitnaher Beobachtungswerte und zulässiger mathematisch-statistischer Methoden erstellt worden sein; sie können allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden.
- Als weitere Ausscheidewahrscheinlichkeit ist die Fluktuation für die im Unternehmen tätigen Versorgungsberechtigten zu berücksichtigen. Unter der Fluktuation ist die (durchschnittliche) altersabhängige Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass ein Versorgungsberechtigter vorzeitig durch Kündigung das Unternehmen ohne Eintritt des Versorgungsfalls verlässt. Die Heranziehung von Branchenwerten anstatt einer unternehmensindividuellen Ermittlung wird regelmäßig ausreichend sein. Die pauschale Einrechnung der Fluktuation i.S.v. § 6a EStG ist handelsrechtlich nicht zulässig.
- Die in die Bewertung eingehende Altersgrenze ist unter Beachtung der vertraglich vorgesehenen Altersgrenze und der voraussichtlichen Pensionierungsgewohnheiten der jeweiligen Versorgungsbestände festzulegen.

63 Aufgrund unterschiedlicher steuerlicher und handelsrechtlicher Bewertungsvorgaben ist die handelsrechtliche Verwendung eines nach Maßgabe der Anforderungen des § 6a oder § 6 EStG ermittelten Verpflichtungswerts regelmäßig nicht zulässig. Unterschreitet der nach den handelsrechtlichen Vorgaben ermittelte Verpflichtungswert den steuerlichen Teilwert, ist es ohne Einschränkung des Beibehaltungswahlrechts des Artikels 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB insb. nicht zulässig, in der Handelsbilanz den steuerlichen Teilwert der Verpflichtung als Mindestwert zu passivieren.

64 Eine nach geeigneten Gruppen von Versorgungsberechtigten differenzierte Bestimmung der Bewertungsparameter und Auswahl der Berechnungsverfahren ist regelmäßig zulässig.

65 Es ist nicht zu beanstanden, wenn die der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen und der vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zugrunde gelegten Parameter, insb. die Personaldaten der Versorgungsberechtigten sowie der Abzinsungszinssatz, bereits innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten vor dem Abschlussstichtag erhoben werden, sofern sich Änderungen der Parameter bis zum Abschlussstichtag nur unwesentlich auf die Höhe des zu erfassenden Verpflichtungswerts auswirken. Im Falle wesentlicher Auswirkungen sind diese bei der Bemessung des Wertansatzes zu berücksichtigen, um dem Stichtagsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) angemessen Rechnung zu tragen.

4.5. Altersversorgungsverpflichtungen in fremder Währung

66 Nach § 253 Abs. 2 HGB ist bei der Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen der restlaufzeitentsprechen-

de, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn bzw. sieben Geschäftsjahre zu verwenden (vgl. Tz. 55). Da die Deutsche Bundesbank die Zinssätze auf Grundlage einer Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve ermittelt und bekannt gibt (§§ 1, 2 und 7 RückAbzinsV), kann es für Zwecke der Abzinsung von Verpflichtungen, die in einer Fremdwährung zu erfüllen sind, sachgerecht sein, einen währungskongruenten Abzinsungszinssatz zu verwenden.

4.6. Bewertung von Deckungsvermögen

- 67 Vermögensgegenstände, die Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB darstellen, sind – vorbehaltlich des § 253 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGB – gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Anforderungen an Deckungsvermögen erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ist die Bewertungshierarchie des § 255 Abs. 4 HGB zu beachten. Lässt sich der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines auf einem aktiven Markt zustande gekommenen Preises ermitteln, sind gemäß § 255 Abs. 4 Satz 2 HGB allgemein anerkannte Bewertungsmodelle (z.B. Vergleichs- oder Kapitalwertverfahren, Optionspreismodelle) anzuwenden. In diesem Fall sind im Anhang die grundlegenden Annahmen anzugeben, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden (§ 285 Nr. 25 Halbsatz 2 i.V.m. Nr. 20 Buchst. a HGB).
- 68 Kann auch mithilfe anerkannter Bewertungsmodelle ein beizulegender Zeitwert für Vermögensgegenstände des Deckungsvermögens mangels dem Bilanzierenden vorliegender Daten nicht oder nicht mehr verlässlich bestimmt werden, so sind deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des sog. strengen Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 4 HGB fortzuführen (§ 255 Abs. 4 Satz 3 HGB). Diese Situation kann sich bei zum Deckungsvermögen gehörenden Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen ergeben. Die unter Beachtung des Niederstwertprinzips fortgeführten Anschaffungskosten und damit der beizulegende Zeitwert i.S.d. § 255 Abs. 4 Satz 4 HGB entsprechen hier dem Deckungskapital des Versicherungsvertrags mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation i.S.d. § 169 Abs. 3 VVG bzw. dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital für Verträge nach § 336 VAG¹⁶ zzgl. der bereits zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits im Deckungskapital enthalten sind (z.B. verzinslich angesammelte Überschussanteile). Dieser Wert stimmt auch mit dem steuerlichen Aktivwert¹⁷ überein. Aus der Rückdeckungsversicherung ergibt sich ein Ergebnisbeitrag in Höhe der Veränderung des Aktivwerts zur Vorperiode zzgl. im Geschäftsjahr erhaltener Versiche-

¹⁶ Während gemäß § 336 VAG für die vor dem 29.07.1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge (Altbestand) der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter gilt, sind für die nach diesem Stichtag abgeschlossenen Versicherungsverträge die Rechnungsgrundlagen gemäß § 169 Abs. 3 VVG zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode maßgebend.

¹⁷ Vgl. R 4b Abs. 3 Satz 3 EStR 2012, H 6a Abs. 23 EStH 2012.

rungsleistungen und abzüglich der im Geschäftsjahr geleisteten Versicherungsbeiträge.¹⁸

- 69 Nach § 268 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. Satz 1 HGB besteht für Kapitalgesellschaften eine Ausschüttungssperre¹⁹ sowie nach § 301 Satz 1 AktG i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB eine Abführungssperre in Höhe des die Anschaffungskosten (einschließlich etwaiger nachträglicher Anschaffungskosten) übersteigenden beizulegenden Zeitwerts des Deckungsvermögens abzüglich korrespondierender passiver latenter Steuern.²⁰ Ferner besteht gemäß § 285 Nr. 28 HGB das Erfordernis, Beträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB nach ihren Ursachen aufgliedert im Anhang anzugeben.
- 70 Im Falle einer Entwidmung von bislang zum Deckungsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen, z.B. aufgrund einer Rückübertragung im Falle einer Überdotierung von Treuhandvermögen, sind diese – vorbehaltlich des Erfordernisses einer außerplanmäßigen Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB oder einer Zuschreibung nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB – wieder mit dem Buchwert in die Bilanz aufzunehmen, den sie im Zeitpunkt der ursprünglichen Widmung aufgewiesen haben, bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fortgeführt auf den Zeitpunkt der Entwidmung. Die Verrechnung mit den Altersversorgungsverpflichtungen bzw. vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen entfällt; ein etwaiger aktivierter Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB (vgl. Tz. 34) ist aufzulösen. Eine ggf. vorhandene Ausschüttungssperre entfällt insoweit. Ebenso sind die bislang aufgrund einer Zeitwertbewertung oberhalb der historischen Anschaffungskosten gebildeten korrespondierenden passiven latenten Steuern aufzulösen (§ 274 Abs. 2 Satz 2 HGB).

4.7. Wertpapiergebundene Versorgungszusagen

- 71 Nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB sind Pensionsrückstellungen, soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens i.S.v. § 266 Abs. 2 A.III.5. HGB bestimmt, zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt, d.h. die Wertansätze der Wertpapiere und der betreffenden Versorgungsverpflichtungen korrespondieren solange, wie der beizulegende Zeitwert der Wertpapiere eine zugesagte Mindestleistung übersteigt. Der garantierte Mindestbetrag ist als notwendiger Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen anzusehen. Dieser Erfüllungsbetrag unterliegt der Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB (vgl. Tz. 55 ff.). Für nicht wertpapiergebundene Leistungsteile ei-

¹⁸ Zum Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung vgl. Tz. 87.

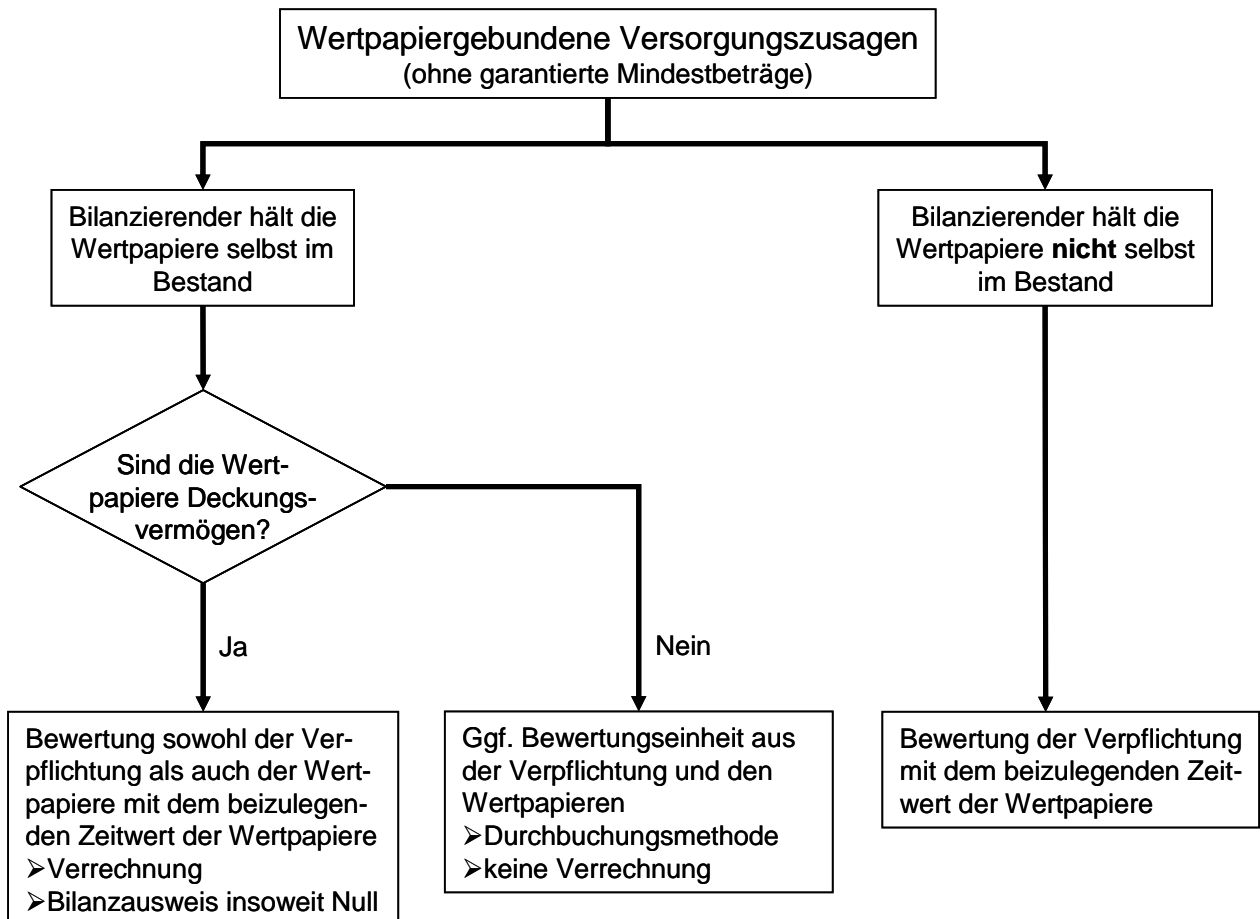
¹⁹ Kommanditgesellschaften haben in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Wiederauflebens der persönlichen Haftung eines Kommanditisten § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB zu beachten (vgl. auch Tz. 55c).

²⁰ Im Falle kleiner Kapitalgesellschaften, die § 274 HGB nicht freiwillig anwenden, sind auch solche passiven latenten Steuern mindernd zu berücksichtigen, für die eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB besteht.

ner Altersversorgungszusage (z.B. für Invalidität) gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

- 72 Die Bezugnahme in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB auf § 266 Abs. 2 A.III.5. HGB zielt allein auf dessen Wertpapierbegriff und nicht auf eine erforderliche Zugehörigkeit der Wertpapiere zum Anlagevermögen. Es ist nicht erforderlich, dass der Bilanzierende die betreffenden Wertpapiere selbst im Bestand hält.
- 73 Es kommen insb. die folgenden Papiere als Wertpapiere des Anlagevermögens i.S.v. § 266 Abs. 2 A.III.5. HGB in Betracht (vgl. § 2 Abs. 1 WpHG): Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Industrie- bzw. Bankobligationen, Investmentanteile, Anteile an offenen Immobilienfonds, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Gewinnschuldverschreibungen und Wertrechte. Nicht um Wertpapiere handelt es sich z.B. bei GmbH-Geschäftsanteilen, da diese nicht verbrieft sind.
- 74 Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs (vgl. Tz. 68) bestimmt, sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln. Mithin sind auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten, obwohl die Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung formal keine Wertpapiere des Anlagevermögens i.S.v. § 266 Abs. 2 A.III.5. HGB sind. Eine Rückdeckungsversicherung ist als leistungskongruent zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich sind mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten.
- 75 Für den Fall, dass die Wertpapiere Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB darstellen, sind sie – vorbehaltlich des § 253 Abs. 1 Satz 5 und 6 HGB – gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten und gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB mit den sie betreffenden Altersversorgungsverpflichtungen zu verrechnen. Da im Falle wertpapiergebundener Versorgungszusagen bereits durch die Anpassung des Buchwerts der Verpflichtungen an den (höheren) beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Wertpapiere eine Ausschüttungssperrewirkung erzielt wird, greift die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. Satz 1 HGB insoweit nicht.
- 76 Hält der Bilanzierende die Wertpapiere zwar selbst im Bestand, erfüllen diese aber nicht die Anforderungen an Deckungsvermögen, kann unter den Voraussetzungen des § 254 HGB eine Bewertungseinheit vorliegen. Die passivierten Altersversorgungsverpflichtungen sind dann aufgrund der Regelung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB als gesichertes Grundgeschäft und die korrespondierenden Wertpapiere als Sicherungsinstrumente anzusehen. Bei der Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrumenten zu einer Bewertungseinheit ist die sog. Durchbu-

chungsmethode anzuwenden,²¹ sodass nicht nur die Altersversorgungsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert der korrespondierenden Wertpapiere bewertet werden, sondern – ohne Beschränkung durch das Anschaffungskostenprinzip des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und das Realisations-/Imparitätsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB – auch die Wertpapiere selbst. Eine Verrechnung der Wertpapiere und der Verpflichtungen ist nicht zulässig (§ 246 Abs. 2 Satz 1 HGB).



77 Die Regelungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen sind auch anwendbar auf mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, insb. auf Verpflichtungen des Bilanzierenden aus Zeitwertkonten.

4.8. Fehlbetrag aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen

78 Aufgrund von Umlageverfahren oder wegen der begrenzten steuerwirksamen Dotierungsmöglichkeiten sind die Versorgungsverpflichtungen bei Versorgungseinrich-

²¹ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) (Stand: 10.06.2011), Tz. 78.

tungen vielfach nicht durch deren Vermögen vollständig gedeckt. Ein solcher Fehlbetrag nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB ergibt sich aus der Differenz zwischen dem notwendigen Erfüllungsbetrag der Altersversorgungsverpflichtungen beim Bilanzierenden und dem beizulegenden Zeitwert des Vermögens der Versorgungseinrichtung. Bei der Ermittlung des notwendigen Erfüllungsbetrags gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB darf auch das von der Versorgungseinrichtung angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren verwendet werden, sofern dieses den Grundsätzen der Tz. 60 f. entspricht.

5. Ansatz- und Bewertungsstetigkeit

79 Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB besteht für Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen aufgrund einer unmittelbaren Zusage ein Passivierungswahlrecht, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht (sog. Altzusagen). Gleiches gilt – unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage – nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB für Rückstellungen aufgrund mittelbarer Verpflichtungen aus Zusagen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen sowie für ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen.

Wegen des Grundsatzes der Ansatzstetigkeit darf der Bilanzierende nicht jeweils von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr entscheiden, ob die zusätzlich durch die Versorgungsberechtigten erdiente Erhöhung der Ansprüche aus Altzusagen und/oder mittelbaren Zusagen passiviert wird oder nicht. Werden in einem Geschäftsjahr zusätzlich erdiente Ansprüche (erstmals) passiviert, bindet diese Entscheidung den Bilanzierenden auch für nachfolgende Geschäftsjahre. Für solche Verpflichtungen aus Altzusagen und mittelbaren Altersversorgungszusagen, die unter Inanspruchnahme des Wahlrechts freiwillig passiviert werden, sind notwendige Bewertungsänderungen (Veränderung des notwendigen Erfüllungsbetrags nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB und/oder Aufzinsung nach § 253 Abs. 2 HGB) in den Folgeabschlüssen zu berücksichtigen.

79a Hat der Bilanzierende in vorhergehenden Geschäftsjahren keine Anspruchserhöhungen aus Altzusagen und/oder mittelbaren Zusagen passiviert, darf er an dieser Handhabung festhalten. Entscheidet er sich indes für eine Passivierung, so ist diese Durchbrechung des Grundsatzes der Ansatzstetigkeit gemäß § 246 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 252 Abs. 2 HGB zulässig, da sie zu einer verbesserten Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Bilanzierenden beiträgt.²²

²² Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 38) (Stand: 10.06.2011), Tz. 15.

- 79b Der Bilanzierende kann bei der Passivierung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus verschiedenartigen Altzusagen bzw. mittelbaren Altersversorgungszusagen unterschiedlich vorgehen. Beispielsweise ist eine Differenzierung zulässig hinsichtlich des Status der Versorgungsberechtigten zwischen Rentnern und Anwärtern/Aktiven, hinsichtlich der Finanzierung zwischen arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Zusagen, hinsichtlich des lokalen Tätigkeitsschwerpunktes der Versorgungsberechtigten zwischen in- und ausländischen Betriebsstätten oder nach der Art des Durchführungswegs mittelbarer Zusagen. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der sachlichen Ansatzstetigkeit²³ ist insoweit nicht gegeben.
- 79c Das Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 Abs. 1 EGHGB erstreckt sich nicht auf bereits in vorhergehenden Geschäftsjahren bilanzierte Altersversorgungsverpflichtungen aus Altzusagen und mittelbaren Zusagen. Für entsprechend angesetzte Pensionsrückstellungen ist § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB zu beachten, wonach Rückstellungen nur aufgelöst werden dürfen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.
- 79d Bislang unterlassene Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Verpflichtungen aus Altzusagen und/oder mittelbaren Zusagen dürfen jederzeit ganz oder teilweise nachgeholt werden. Die nachträgliche Ausübung des Passivierungswahlrechts bindet den Bilanzierenden allerdings im Hinblick auf gleichartige Verpflichtungen für die dem Geschäftsjahr, auf das sich die Nachholung der Passivierung bezieht, folgenden Geschäftsjahre.
- 80 Ein einmal gewähltes Berechnungsverfahren ist nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) unverändert anzuwenden, soweit keine zulässige Ausnahme i.S.v. § 252 Abs. 2 HGB vorliegt. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (pauschaler Abzinsungszinssatz bei angenommener durchschnittlicher Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren anstelle individueller restlaufzeitenbezogener Abzinsungszinssätze).
- 81 Notwendige Änderungen der Bewertungsparameter unterliegen nicht dem Stetigkeitsgebot.²⁴

6. Ausweis

6.1. Bilanz

- 82 Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB haben Verpflichtungen aus Altersversorgungsverpflichtungen unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (§ 266 Abs. 3 B.1. HGB) auszuweisen. Den Altersversorgungsverpflichtun-

²³ Vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 4.

²⁴ Vgl. IDW RS HFA 38, Tz. 10.

gen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (vgl. Tz. 8) sind unter dem Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ (§ 266 Abs. 3 B.3. HGB) auszuweisen.

- 83 Bei Vorliegen von Deckungsvermögen sind die betreffenden Verpflichtungen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB mit diesem Deckungsvermögen zu verrechnen; dies gilt auch für Fehlbeträge aus mittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus Altzusagen, für die von dem Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB zur Nicht-Passivierung kein Gebrauch gemacht worden ist. Im Anhang sind die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert des verrechneten Deckungsvermögens sowie der notwendige Erfüllungsbetrag i.S.v. § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB der verrechneten Schulden anzugeben (§ 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB).
- 84 Ein verbleibender passivischer Überhang ist unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (§ 266 Abs. 3 B.1. HGB) auszuweisen. Zum Ausweis eines verbleibenden aktivischen Überhangs siehe Tz. 34.

6.2. Gewinn- und Verlustrechnung

- 85 Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB sind Aufwendungen und Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung von Verpflichtungen und Aufwendungen und Erträge aus dem zu verrechnenden Deckungsvermögen miteinander zu saldieren. Nur im Anhang sind die verrechneten Aufwendungen und Erträge gemäß § 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB brutto anzugeben.
- 86 Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB haben gemäß § 277 Abs. 5 Satz 1 HGB Nettoerträge aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Nettoaufwendungen unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“, d.h. als Bestandteil des Finanzergebnisses, auszuweisen.
- 87 Auch Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes dürfen im Finanzergebnis erfasst werden. Gleiches gilt für laufende Erträge sowie Erfolgswirkungen aus Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens, soweit diese nicht bereits gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB verrechnet werden mussten. Dieses Ausweiswahlrecht darf für die drei genannten Komponenten nur einheitlich ausgeübt werden. Allein im Anhang sind gemäß § 285 Nr. 25 Halbsatz 1 HGB die verrechneten Aufwendungen und Erträge brutto anzugeben. Im Anhang ist nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB über die Ausübung des Ausweiswahlrechts zu berichten.
- 88 Der in der betreffenden Periode anfallende Dienstzeitaufwand, d.h. die zusätzlich erdiente Altersversorgungsanwartschaft, sowie Effekte aus geänderten Trendannahmen sowie geänderten biometrischen Annahmen sind je nach Sachverhalt als Personalaufwand oder sonstiger betrieblicher Aufwand bzw. Ertrag im operativen Ergebnis zu erfassen. Gleiches gilt für Erfolgswirkungen aus der Veränderung von Pensionsrückstellungen im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen.

Auswirkungen auf	
operatives Ergebnis	Finanzergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstzeitaufwand der Periode • Änderung der Trendannahmen und der biometrischen Bewertungsparameter • Änderung des Bestands an Versorgungsberechtigten • Rückstellungsveränderungen i.Z.m. Unternehmensumstrukturierungen oder Änderungen von Versorgungszusagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf-/Abzinsung der Rückstellungen
Ausweiswahlrecht	
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes, Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens und laufende Erträge des Deckungsvermögens 	

7. Anhangangaben

89 Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB besteht für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB die Pflicht zur Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Diese Angabepflicht wird durch § 285 Nr. 24 HGB konkretisiert; danach sind im Anhang insb. anzugeben:

- angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren
- Zinssatz (einschließlich der Methodik seiner Ermittlung sowie der Angabe, ob die Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB in Anspruch genommen wurde)
- Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie
- zugrunde gelegte biometrische Annahmen.

Im Falle einer Gruppenbildung bzgl. der zugrunde gelegten Bewertungsparameter ist die Angabe von Spannweiten ausreichend.

89a Nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB ist der Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB (vgl. Tz. 55a) in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder – insb. von Unternehmen, die zulässigerweise keinen Anhang aufstellen – unter der Bilanz anzugeben.

89b Nach § 268 Abs. 7 Nr. 3 HGB sind Verpflichtungen i.S.d. § 251 HGB (vgl. Tz. 99) und nach § 285 Nr. 3a HGB sind sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die (betriebliche) Altersversorgung betreffen (z.B. Nachhaftung eines übertragenden Rechtsträgers im Rahmen einer Spaltung), gesondert zu vermerken. Hierbei handelt es sich um Altersversorgungsverpflichtungen, nicht aber um mit diesen vergleichba-

re langfristig fällige Verpflichtungen. Ebenfalls vom Anwendungsbereich der §§ 268 Abs. 7 Nr. 3, 285 Nr. 3a HGB nicht erfasst sind nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passivierte Verpflichtungen aus mittelbaren Altersversorgungszusagen.

- 90 Ein Fehlbetrag aufgrund der Nicht-Passivierung von Verpflichtungen i.S.d. Artikels 28 Abs. 1 EGHGB ist von Kapitalgesellschaften nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB sowie von Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB nach Artikel 48 Abs. 6 EGHGB im Anhang in einem Betrag anzugeben.
- 91 Für nicht passivierte Altersversorgungsverpflichtungen aus Altzusagen ist deren notwendiger Erfüllungsbetrag i.S.v. § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB als Fehlbetrag anzugeben. Zur Ermittlung eines Fehlbetrags für nicht passivierte Altersversorgungsverpflichtungen aus mittelbaren Zusagen siehe Tz. 78.
- 92 Weist die Bilanz keine Pensionsrückstellungen bzw. einen aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung aus, sind die Verfahren und Parameter für die Berechnung eines nach Artikel 28 Abs. 2 bzw. Artikel 48 Abs. 6 EGHGB anzugebenden Fehlbetrags entsprechend §§ 284 Abs. 2 Nr. 1, 285 Nr. 24 (analog) HGB anzugeben.
- 93 Im Falle der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsförmige Tarife mit voller Kapitaldeckung (z.B. Direktversicherungen) entfällt die Anhangangabe, d.h. es besteht kein Erfordernis einer Negativanzeige, sofern keine Unterdeckung bzw. kein Fehlbetrag vorliegt.
- 94 Kann im Falle von Versorgungseinrichtungen, insb. von Zusatzversorgungskassen (vgl. Tz. 43 – 45), ein Fehlbetrag (Unterdeckung) nicht verlässlich quantifiziert werden, sind stattdessen qualitative Erläuterungen im Anhang zu machen, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtung des Bilanzierenden zu machen. Es sind in diesen Fällen folgende Angaben in den Anhang aufzunehmen:
- die Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen
 - welche Versorgungseinrichtung der Bilanzierende eingeschaltet hat
 - die Höhe der derzeitigen Beiträge oder Umlagen sowie deren voraussichtliche Entwicklung
 - die Summe der umlagepflichtigen Gehälter sowie
 - die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher (soweit ermittelbar).
- 95 Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen sind ggf. ferner die Anhangangabepflichten nach § 285 Nr. 9 Buchst. b Satz 3 HGB (gebildete und nicht gebildete Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder), § 285 Nr. 23 HGB (Bewertungseinheiten; vgl. Tz. 76), § 285 Nr. 25 HGB (Verrechnung von Pensionsrückstellungen mit Deckungsvermögen sowie der korrespondierenden Aufwendungen und Erträge; vgl. Tz. 83, 85), § 285 Nr. 28 HGB (Ausschüttungssperre; vgl. Tz. 69) sowie § 285 Nr. 29 HGB (latente Steuern) zu beachten.

95a Vermögensgegenstände, die Deckungsvermögen darstellen, müssen nicht in das Anlagengitter (§ 284 Abs. 3 HGB) aufgenommen werden.

8. Auswirkungen einer Schuldübernahme (durch Betriebsübergang nach § 613a BGB) sowie einer Erfüllungsübernahme mit oder ohne Schuldbeitritt auf die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen

Betriebsübergang nach § 613a BGB (Schuldübernahme)

96 Im Falle eines (Teil-)Betriebsübergangs nach § 613a BGB tritt das übernehmende Unternehmen in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen und damit auch in die Altersversorgungsverpflichtungen aus den verfallbaren und unverfallbaren Anwartschaften der im Zeitpunkt des Betriebsübergangs aktiven Versorgungsberechtigten sowie in die vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen ein. Ansprüche ausgeschiedener Versorgungsberechtigter (laufende Versorgungsverpflichtungen und unverfallbare Anwartschaften) bleiben hiervon unberührt, d.h. sie verbleiben bei dem übertragenden Unternehmen. Im Falle nicht wirksam übertragener Verpflichtungen besteht der Anspruch weiterhin gegenüber dem ursprünglichen Arbeitgeber, und es ist lediglich die Vereinbarung eines Schuldbeitritts bzw. einer auf das Innenverhältnis der beteiligten Unternehmen beschränkten Freistellung des gegenüber den Versorgungsberechtigten verpflichteten Unternehmens denkbar.

97 Der Übergang der Verpflichtung im Rahmen des § 613a BGB führt beim übernehmenden Unternehmen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zur Passivierungspflicht einer Rückstellung für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen. Die Übernahme der Altersversorgungsverpflichtungen erfolgt regelmäßig im Rahmen eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts, sodass – vorbehaltlich einer Anwendbarkeit des § 24 UmwG²⁵ – ein Verzicht auf die Passivierung von Altzusagen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB in diesen Fällen nicht möglich ist.

98 Das übertragende Unternehmen wird von den Verpflichtungen frei, die von § 613a BGB erfasst sind, und hat die Rückstellung dementsprechend auszubuchen.

99 Die gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden und übernehmenden Unternehmens nach § 613a Abs. 2 BGB ist nach allgemeinen Regeln zu berücksichtigen. Danach hat jedes Unternehmen den im Innenverhältnis bestimmten Teil der Verpflichtung zu passivieren. Eine Pflicht zum Vermerk der Haftungsverhältnisse unter der Bilanz besteht nicht, da § 251 HGB für gesetzlich normierte Haftungsverhältnisse nicht gilt. Indes ergibt sich für eine Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB eine Pflicht zur Angabe im Anhang nach § 285 Nr. 3a HGB, wenn die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist.

²⁵ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 42) (Stand: 29.10.2012), Tz. 60.

Soweit die Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung wegen Ausfalls des Mitverpflichteten auch für dessen Teil droht, ist in entsprechender Höhe eine Rückstellung zu bilden.

- 100 Liegt keine wirksame Schuldübernahme durch das übernehmende Unternehmen vor und bleibt das übertragende Unternehmen somit den Versorgungsberechtigten gegenüber unmittelbar verpflichtet, führt dies zu folgenden bilanziellen Konsequenzen:

Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

- 101 Besteht zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung, die als Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist und demgemäß eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden Unternehmen begründet, gelten grundsätzlich für die bilanzielle Darstellung die voranstehend angestellten Überlegungen entsprechend. Aufgrund der vom übernehmenden Unternehmen eingegangenen Freistellungsverpflichtung ist von diesem nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB der von ihm übernommene Teil der Verpflichtung zu passivieren. Durch den Schuldbeitritt wird der Charakter der Verpflichtung und daher auch die gesetzliche Einordnung der Verpflichtung als Altersversorgungsverpflichtung bzw. vergleichbare langfristig fällige Verpflichtung gewahrt. Erfüllungsübernahmen bezogen auf Altersversorgungsverpflichtungen sind somit bei Vorliegen eines Schuldbeitritts in der Bilanz als Pensionsrückstellungen zu behandeln. Eine Rückstellungsbildung darf nicht unter Bezugnahme auf Artikel 28 Abs. 1 EGHGB unterbleiben, da es sich regelmäßig um entgeltlich erworbene Verpflichtungen handelt. Soweit das erhaltene Entgelt den Erfüllungsbetrag der Verpflichtung übersteigt, ist die Übernahme erfolgsneutral einzubuchen. Weder im Zugangszeitpunkt noch an den Folgeabschlussstichtagen darf die Erfassung eines sog. Erwerbsergebnisses erfolgen.

- 101a Beim übertragenden Unternehmen, das rechtlich zur gesamten Leistung verpflichtet bleibt, sind die Pensionsrückstellungen auszubuchen, soweit keine Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung droht. Risiken, die beim übertragenden Unternehmen verbleiben, sind nach allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Hat das übertragende Unternehmen bspw. in Ausübung des Wahlrechts des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB seine Altersversorgungsverpflichtungen nicht vollständig passiviert oder übersteigen die für den Freistellungsanspruch geleisteten Ausgaben den notwendigen Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen, so ist der die bilanzierten Verpflichtungen übersteigende Betrag der geleisteten Ausgaben aufwandswirksam zu erfassen.

- 101b Jedes Unternehmen hat den Restbetrag, der den im Innenverhältnis bestimmten Teil der Verpflichtung übersteigt, entsprechend seinem Charakter als Gewährleistungsverpflichtung nach §§ 251, 268 Abs. 7 HGB im Anhang oder, wenn es keinen Anhang aufstellt, gemäß § 251 HGB unter der Bilanz anzugeben.

Alleinige Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

- 102 Die vom freistellenden Unternehmen eingegangene Freistellungsverpflichtung ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu passivieren.

- 103 Beim freigestellten Unternehmen bleiben Ansatz und Bewertung der Verpflichtung von der Erfüllungsübernahme unberührt. Der durch die vertragliche Vereinbarung im Innenverhältnis begründete Freistellungsanspruch des freigestellten Unternehmens gegenüber dem freistellenden Unternehmen ist beim freigestellten Unternehmen zu aktivieren (Bruttodarstellung; vgl. Tz. 21). Die Höhe des zu aktivierenden Freistellungsanspruchs ist begrenzt auf den Buchwert der bilanzierten Verpflichtung. Soweit die geleisteten Ausgaben zur Erlangung des Freistellungsanspruchs diesen Betrag übersteigen, sind sie als Aufwand zu erfassen.
- 104 Der Freistellungsanspruch des freigestellten Rechtsträgers und die Freistellungsverpflichtung des freistellenden Rechtsträgers sind nach allgemeinen Grundsätzen zu bewerten. Auch wenn sich die Bewertung an der auszugleichenden Verpflichtung orientieren wird, sind damit Abweichungen vom Wert der beim freigestellten Unternehmen bilanzierten Verpflichtung nicht ausgeschlossen.

9. Altersversorgungsverpflichtungen und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen im Konzernabschluss

- 105 Durch die Bezugnahme in § 298 Abs. 1 auf §§ 249, 253 HGB gelten die Vorschriften gleichermaßen für den Konzernabschluss, wobei die Übergangsvorschriften des Artikels 28 bzw. Artikels 48 EGHGB anwendbar sind. Die Grundsätze der einheitlichen Bilanzierung (§ 300 Abs. 2 HGB) und der einheitlichen Bewertung (§ 308 Abs. 1 HGB) schließen die Berücksichtigung unterschiedlicher biometrischer Gegebenheiten und unterschiedlicher Bewertungsannahmen für unterschiedliche Kollektive von Versorgungsberechtigten nicht aus. Zulässigerweise nicht passivierte Beträge sind im Konzernanhang stets anzugeben (Artikel 28 Abs. 2 EGHGB, Artikel 48 Abs. 6 EGHGB, § 13 PubIG).
- 106 Hinsichtlich der Bewertung von im Zuge eines Unternehmenserwerbs in Form eines Anteilserwerbs (share deal) erworbener Verpflichtungen sind für Zwecke der Kaufpreisaufteilung die Besonderheiten des § 301 Abs. 1 Satz 3 HGB zu beachten, wonach Rückstellungen – abweichend von der Regel des Satzes 2 – nicht mit ihrem beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt, sondern mit den Werten anzusetzen sind, die sich nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB ergeben.